

**Mustervertrag über die Erbringung von Outsourcingdienstleistungen
im IT-Bereich**

Inhaltsverzeichnis

VERTRAGSPARTEIEN	3
VERTRAGSZWECK UND FUNKTIONALITÄT	3
1 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	0
1.1 Vertragsgegenstand	0
1.2 Spezifikationen	0
1.3 Anforderungen an Ausarbeitungen, Hardware und Software	0
1.4 Anforderungen an den Betrieb	0
1.5 Erfüllungsort	0
1.6 Aufstellungstag / Installationstag	0
1.7 Erstellung und Lieferung der Dokumentation	0
1.8 Leistungsumfang System- und Netzbetrieb	0
1.9 Schulung	0
1.10 Betrieb einer Hotline	0
1.11 Teilbarkeit	0
2 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS, ENTGELT	0
2.1 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	0
2.2 Aufstellungsvoraussetzungen und Mitwirkungspflichten	0
2.3 Entgelte für Hardware und Systemsoftware	0
2.4 Zusatzleistungen	0
2.5 Zahlungsbedingungen	0
2.6 Änderungen der Entgelte	0
2.7 Spesen	0
2.8 Abgaben	0
3 PROJEKTMANAGEMENT	0
3.1 Projektorganisation	0
3.2 Nachfolgeprodukte	0
3.3 Zeit-, Phasen- und Zahlungsplan	0
3.4 Tag der Betriebsbereitschaft	0
3.5 Abnahme	0
3.6 Informationspflichten	0
4 LEISTUNGSSTÖRUNGEN	0
4.1 Lieferverzug	0
4.2 Gewährleistung und Garantie für Lieferungen und einmalige Leistungen	0
4.3 Gewährleistung für laufende Dienstleistungen	0
4.4 Gewährleistung Miete, Leasing	0
4.5 Freiheit von Rechten Dritter	0
4.6 Haftung für Schadenersatz	0
5 VERTRAGSDAUER	0
5.1 Zustandekommen und Beendigung des Vertrages	0
5.2 Vertragsdauer und Kündigung	0
5.3 Außerordentliche Kündigung	0
6 SONSTIGES	0
6.1 Geheimhaltung, Datenschutz	0
6.2 Zessionsverbot	0
6.3 Zurückbehaltung und Leistungspflicht	0
6.4 Meistbegünstigungsrecht	0
6.5 Schriftform	0
6.6 Sonstiges	0
6.7 Priorität der Dokumente	0
6.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	0

VERTRAGSPARTEIEN

Dieser Vertrag über die Erbringung von Outsourcingdienstleistungen wird abgeschlossen zwischen

Republik Österreich / Land /
vertreten durch
..... <Adresse>
im folgenden mit "Auftraggeber" bezeichnet,

und

..... <Firma>
..... <Adresse>
im folgenden mit "Auftragnehmer" bezeichnet,
vertreten durch

VERTRAGSZWECK UND FUNKTIONALITÄT

..... <Zweck des IT-Gesamtsystems>

Der Auftragnehmer hat sich über alle für die Leistungserbringung notwendigen Umstände ausreichend informiert.

1 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die < Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme, Einführung, Wartung und der Betrieb eines IT-Systems > für den im Punkt Vertragszweck genannten Zweck.

< Insbesondere gehört zu den Leistungen des Auftragnehmers¹

die Durchführung konzeptioneller Aufgaben

- die Analyse und Dokumentation der projektrelevanten Verwaltungsprozesse des Auftraggebers
- die Anforderungsanalyse bzw. Lastenhefterstellung
- die Feinspezifikation bzw. Pflichtenhefterstellung
- die Spezifikation der nötigen Stromversorgung, der Anforderungen an Rechnerräume, Hardware und Netzverbindungen

¹ Bei Punkt 1.1 handelt es sich um eine Maximal-Variante, entsprechende Auswahl ist erforderlich

- die Zusammenstellung einer lauffähigen Konfiguration von IT-Komponenten, die die beim Auftraggeber anfallenden IT-Anforderungen unter Verwendung der angegebenen Anzahl von Endgeräten bewältigen kann
- die Detailplanung eines lokalen und/oder Weitverkehrsnetzes
- die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes
- die Erstellung einer herstellerneutralen Ausschreibungsunterlage und Durchführung einer Ausschreibung

die Leistungen bei Aufbau und Inbetriebnahme des Systems

- die Lieferung (Transport, Aufstellung, Vernetzung und Inbetriebnahme) der nötigen Komponenten für Stromversorgung (USV, Notstromgenerator) und Klimatisierung der Serverräume
- die Lieferung der passiven Netzkomponenten wie Kabel, Stecker und Verteilerschränke, die Verkabelung der Räume des Auftraggebers für den Anschluß der Arbeitsplatzsysteme an die Serversysteme
- die Lieferung (Transport, Aufstellung, Vernetzung und Inbetriebnahme) der aktiven Netzkomponenten für das lokale Netz
- die Lieferung (Transport, Aufstellung, Vernetzung und Inbetriebnahme) des Netzwerkmanagementsystems für [lokales und / oder Weitverkehrsnetz]
- die Lieferung der aktiven Netzkomponenten des Weitverkehrsnetzes
- Einbindung der Telefonnebenstellenanlagen des Auftraggebers
- Schaltung von Übertragungswegen
- Besorgung von Übertragungswegen
- die Lieferung der Serversysteme inklusive Betriebssystem, zentrale Drucker, Scanner usw.
- die Lieferung der Arbeitsplatzsysteme inklusive Betriebssystem, Drucker, Scanner usw.
- die Integration des vertragsgegenständlichen Systems mit anderen Systemen bzw. Komponenten (des Auftraggebers, Drittsysteme, Schnittstellen)
- die Erstellung eines Softwareprototypen
- die Erstellung der Testdaten

- die Erstellung von Individualsoftware bzw die Anpassung der Standardsoftware an die Anforderungen des Auftraggebers
- die Lieferung (Transport, Installation, Tuning und Inbetriebnahme) der systemnahen Software wie Datenbanksystem, Softwareentwicklungssystem,...
- die Installation der Anwendungssoftware [inklusive der Anpassungen]
- die [kostenlose] Bereitstellung von Testzeit im Umfang von ... Stunden auf einer dem System äquivalenten Anlage in (Ort) zur Konversion von Programmen und Daten und zum Programmtest
- Hinterlegung der Anwendungssoftware im Sourcecode
- Konversion und Transfer der Daten vom bestehenden System des Auftraggebers auf das vertragsgegenständliche System
- die Unterstützung des Auftraggebers bei der Inbetriebnahme und Erfassung der Stammdaten
- die Mitwirkung am Abnahmetest
- die Lieferung der Dokumentation
- die Schulung des Personals des Auftraggebers
- das Management des Einführungsprojektes

die Einräumung der notwendigen Rechte an den Auftraggeber

- Verschaffung des Eigentums an Komponenten
- Einräumung der nötigen Immaterialgüterrechte

die Erbringung von Dienstleistungen für den laufenden Betrieb des Systems

- der Betrieb einer Hotline
- die Wartung der Stromversorgung, Klimaanlage, lokalen Netzkomponenten, Komponenten des Weitverkehrsnetzes, Serversysteme inklusive zentraler Peripherie, Arbeitsplatzsysteme inklusive Peripherie, Anwendungssoftware
- Wartung der Dokumentation
- die Lieferung von Verbrauchsmaterial
- die Bereitstellung eines Ausweichsystems
- die Bereitstellung von Systemunterstützung (Programmierung) und Datenerfassung

- Rücknahme und Entsorgung von Hardwarekomponenten
- der Betrieb der zentralen Anwendungen und Serversysteme
- Betrieb des lokalen Netzes
- Bereitstellung der nötigen Verbindungen des Weitverkehrsnetzes
- das Netzwerkmanagement
- das Management des laufenden Betriebes

die Erbringung von Dienstleistungen bei Beendigung der Vertragsverhältnisse

- [Unterstützung bei] Konversion der Daten aus dem vertragsgegenständlichen System in dessen Nachfolgesystem
- Übernahme der Anwendungen in ein anderes Rechenzentrum

Die Anwendungssoftware wird ausschließlich in der/den Programmiersprache(n) erstellt.

Die Anwendungssoftware wird im Maschinencode [und im Sourcecode] geliefert. [Der Sourcecode wird ...<wo>... hinterlegt.]

[Technische Dokumentation ist mitzuliefern/ zu hinterlegen.] >

1.2 Spezifikationen

Verfügbarkeit
Zeitverhalten (Antwortzeiten)
Datenmengen
Schnittstellen
.....

1.3 Anforderungen an Ausarbeitungen, Hardware und Software

... < zusätzliche Qualitätsanforderungen über AVB hinausgehend > ...

1.4 Anforderungen an den Betrieb

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- die Verfügbarkeit des Systems inklusive Netz rund um die Uhr sieben Tage in der Woche aufrecht zu erhalten,
- in den Zeiten < werktags Montag bis Freitag zwischen ... und ... Uhr > eine kompetente Störungsmelde- und Auskunftsstelle besetzt zu halten, die für die Meldung von Problemen und die Aufklärung von Zweifelsfragen mit der Netznutzung zur Verfügung steht,
- außerhalb dieser Zeiten <Tage / Uhrzeit > und gegen gesondertes Entgelt die Störungsmeldestelle zu besetzen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Sicherheitsvorkehrungen des Auftragnehmers jährlich zweimal unter Beiziehung eines Sachverständigen für Datensicherheit vor Ort zu überprüfen

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, daß das von ihm geplante, installierte und betriebene IT-System

- ein ausreichendes Maß an Redundanz besitzt
- daß die IT-Leistungen am Endgerät monatlich statistisch über alle vom Auftraggeber genutzten Endgeräte gerechnet eine summierte Ausfallszeit < von nicht mehr als sieben Stunden > besitzen und unabhängig von der Dauer des Ausfalls < maximal 5 mal ausfallen >
- daß die IT-Leistungen an jedem Endgerät je Störfall < maximal fünf Stunden ausfallen >
- daß die Antwortzeiten am Endgerät für Abfrage- und Erfassungs-Transaktionen, wie sie im normalen Gebrauch des Systems täglich häufig verwendet werden, < unter drei Sekunden liegen >

1.5 Erfüllungsort

... <zB Räume des Auftraggebers in Wien, ...z -Straße> ...

1.6 Aufstellungstag / Installationstag

Als Aufstellungstag / Installationstag gilt:

- bei Vereinbarung eines Abnahmetests der Arbeitstag nach der erfolgreichen Beendigung dieses Abnahmetests
- bei Aufstellung / Installation durch den Auftragnehmer der Arbeitstag nach dem die IT-Komponenten gemäß dem vom Auftraggeber gegengezeichneten Abnahmeprotokoll betriebsbereit aufgestellt / installiert worden sind
- in allen anderen Fällen der Tag der vertragskonformen Lieferung

Die Gefahr geht bei gekauften IT-Komponenten mit dem Aufstellungstag / Installationstag auf den Auftraggeber über.

1.7 Erstellung und Lieferung der Dokumentation

Teil des Vertragsgegenstandes ist die Lieferung und laufende Aktualisierung der gesamten zur Nutzung des Vertragsgegenstandes notwendigen und/oder zweckmäßigen Dokumentation.

Für Softwarekomponenten besteht diese mindestens aus einem Benutzerhandbuch, einer Kurzbeschreibung und wenn vereinbart aus einer technischen Dokumentation.

Für die Hardwarekomponenten sind, falls vom Auftraggeber gewünscht, alle für Umkonfigurationen nötigen Unterlagen zu liefern, wie sie den einzelnen Komponenten (Diskettenlaufwerk, Platte, Plattencontroller, Bildschirm, ...) üblicherweise beiliegen.

Benutzerdokumentation für Anwendungssoftware muß in deutscher Sprache vorliegen. Sonstige Dokumentation kann auch in englischer Sprache geliefert werden.

Die für Betrieb und Erweiterung des Systems notwendige Referenzinformation ist in einer solchen Form mitzuliefern, daß sie von Personen verstanden wird, die im Umgang mit ähnlichen IT-Komponenten vertraut sind.

Benutzerdokumentation und Handbuch für Installation und Administration haben alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, daß sie für eine eingeschulte Person verständlich sind. Daneben hat die Dokumentation alle typischen und vorhersehbaren Fehler- und Mängelsituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

Technische Dokumentation muß den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstandes üblichen Standards entsprechen und so gestaltet sein, daß sie für einen mit ähnlichen IT-Komponenten vertrauten Fachmann verständlich und verwertbar ist.

Die Benutzerdokumentation wird auch in maschinenlesbarer Form geliefert, so daß diese Dokumentation an definierten Arbeitsplätzen während der Arbeit mit dem Vertragsgegenstand abgerufen werden kann.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf der Auftraggeber die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch beliebig kopieren und verwenden.

Die schriftliche Dokumentation ist in ... <Zahl> ... Stück zu liefern.

1.8 Leistungsumfang System- und Netzbetrieb

... <besondere Anforderungen zB Datenträgerversand oä>...

1.9 Schulung

Der Auftragnehmer übernimmt ohne gesonderte Verrechnung eine erste Instruktion der vorgesehenen Benutzer des Auftraggebers in die anwendungsspezifischen Funktionen des IT-Systems und garantiert, daß er gegen gesondertes Entgelt die Einweisung zur optimalen Nutzung der IT-Komponenten sicherstellen kann.

Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer genaue Angaben über seine sonstigen Schulungsprogramme einschließlich Weiterbildung, Schulungskosten, Kurstermine und Kursort zu machen.

Zu schulen sind folgende Personengruppen:

...<Tabelle Personengruppen, Anzahl der zu schulenden Personen, Art der Schulung/en>....

1.10 Betrieb einer Hotline

Zur Koordination aller laufenden Dienstleistungen wird der Auftragnehmer eine Telefonnummer definieren, bei der der Auftraggeber Störungen und Probleme melden kann und Auskünfte einholen kann. Zumindest in der Zeit < von bis > ist auch die Hotline besetzt.

1.11 Teilbarkeit

Die genannten Pflichten sind Hauptleistungspflichten und unteilbar.

2 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS, ENTGELT

2.1 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

..... <zB zur Verfügung Stellung von Räumen, Telefon für Inland/Ausland, Datenleitungen, IT-Komponenten, Personal,>

2.2 Aufstellungsvoraussetzungen

Der Auftragnehmer hat Details für die vom Auftraggeber zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung und ähnliches) sowie sonstige Mitwirkungspflichten schriftlich verbindlich innerhalb der vereinbarten Frist bekanntzugeben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der Auftragnehmer, der den Auftraggeber auch bei der Einrichtung der Räumlichkeiten beratend unterstützen wird.

Frist für Bekanntgabe von Aufstellungsvoraussetzungen und Mitwirkungspflichten

Diese Frist endet ... <Wochen> vor dem Tag der Betriebsbereitschaft. [Eine Begehung wird <Wochen> vor dem Liefertermin durchgeführt.]

2.3 Entgelte für Hardware und Systemsoftware

Der Kaufpreis für die IT-Komponenten beträgt

Die IT-Komponenten werden gemietet, wobei

Die IT-Komponenten werden geleast, wobei auf Basis des Kaufpreisäquivalents von ATS [und des derzeitigen VIBOR von%]/[des fixen Bankzinssatzes]² und des Leasingfaktors folgendes monatliches Leasingentgelt vereinbart wird: ATS.....

Das Leasingentgelt ist [fix]/[variabel].

Entgelt für Anwendungssoftware

Das Entgelt für die Anwendungssoftware beträgt

Entgelte für laufende Dienstleistungen

.....

Entgelte

Entgelte sind in ATS exklusive Umsatzsteuer angeführt. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Allgemeine Preissenkungen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Rechnungslegung sind an den Auftraggeber weiterzugeben.

Entgelt für Miete, Leasing

² Bei Entscheidung zwischen fixem und variablem Zinssatz ist die voraussichtliche Entwicklung des Zinssatzes über die Laufzeit des Vertrages zu beachten.

Das Leasingentgelt bleibt - so kein variabler Zinssatz vereinbart wurde - während der Laufzeit dieses Vertrages unverändert.

Falls das am Aufstellungstag gültige Miet- oder Leasingentgelt niedriger ist als das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige, wird das Miet- bzw Leasingentgelt entsprechend reduziert.

2.4 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie schriftlich bestellt wurden.

2.5 Zahlungsbedingungen

Bei Kauf erfolgt die Rechnungslegung frühestens am Aufstellungstag / Installationstag.

Bei Miete/Leasing ist der Beginn der Zahlungsverpflichtung der erste Kalendertag des dem Aufstellungstag/Installationstag folgenden Monats. Sollte der Aufstellungstag/Installationstag jedoch der erste Werktag eines Kalendermonats sein, so beginnt die Zahlungsverpflichtung bereits an diesem Tag.

Das erste Miet-/ Leasing-Entgelt ist in Rechnung zu stellen.

Das Miet-/Leasingentgelt bzw das Entgelt für laufende Dienstleistungen ist in der Folge im vorhinein jeweils zum Ersten eines Kalendermonats fällig und zahlbar, ohne daß jeweils eine Rechnung ausgestellt wird.³

Sämtliche Rechnungen sind binnen 60 Tagen ab Rechnungseingang zahlbar. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen.

Ist der Auftragnehmer Deviseninländer und beträgt die Rechnungssumme inklusive Umsatzsteuer mehr als ATS 100.000,- ist anlässlich der Legung der ersten Rechnung die Erklärung des zuständigen Betriebsfinanzamtes über einen Elnachrichtenverzicht oder einen Aufrechnungsverzicht anzuschließen. Das gleiche gilt für jede weitere Rechnung, sofern die zeitliche Gültigkeit der bisherigen Erklärung abgelaufen ist.

2.6 Änderungen der Entgelte

Entgelte für laufende Leistungen folgen der Änderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamtes monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder einem an seine Stelle tretenden Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat errechnete Indexzahl, in dem < der Aufstellungstag / Installationstag / Tag des Vertragsabschlusses > liegt. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Über- oder Unterschreiten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

³ Also im Wege eines DauerZVA.

Telekommunikationsentgelte ändern sich entsprechend der allgemeinen Entwicklung von Telekommunikationsentgelten laut OECD Warenkorb für Telekommunikationsdienstleistungen.

Erhöhungen der Entgelte setzen voraus, daß sie in den ersten fünf Monaten desjenigen Kalenderjahres bekanntgegeben werden, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Erhöhung wirksam werden soll. Erhöhungen von Entgelten, die während der letzten sieben Monate eines Kalenderjahres bekanntgegeben werden, werden erst zu Beginn des übernächsten Jahres wirksam.

Falls bei Leasing ein variabler Zinssatz vereinbart wurde, erfolgt eine Änderung des Zinsanteiles der Leasingrate in dem Ausmaß, in dem sich der VIBOR für 6 Monate bzw der entsprechende EURIBOR laut Österreichischer Nationalbank ändert. Im übrigen gelten die Regelungen für die Anpassung von Mietentgelten sinngemäß

2.7 Spesen

Spesen der Mitarbeiter des Auftragnehmers und allfälliger Subauftragnehmer wie zB Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrtzeit udgl trägt der Auftragnehmer.

2.8 Abgaben

Alle sich aus diesem Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit des Auftragnehmers ergebenden Abgabenschuldigkeiten mit Ausnahme der Umsatzsteuer und etwaiger Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Auftragnehmer. Wird der Auftraggeber für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den Auftragnehmer einzubehalten.

3 PROJEKTMANAGEMENT

3.1 Projektorganisation

Die Projektorganisation besteht aus den folgenden Organen :

3.1.1 Lenkungsausschuß

Aufgaben:

begleitende Kontrolle von Terminen, Budgets und die Entscheidung von Fragen, bei denen in den Projektteams und zwischen Projektleiter und Projektkoordinator keine Lösung erzielt werden konnte

Sitzungen: alle 2 Monate und auf Verlangen des Projektleiters oder des Projektkoordinators

Einberufung der Sitzungen: Projektkoordinator

3.1.2 Projektleiter

Oberste Instanz im laufenden Projektgeschehen, Entscheidung von Fragen aus den Projektteams, Koordination der Projektteams, Gesamtverantwortung für das Projekt. Der Auftragnehmer hat zu Projektbeginn bzw im Falle eines Vergabeverfahrens im Angebot eine/n Projektleiter/in und deren/dessen Qualifikationen und Projekterfahrungen zu nennen.

3.1.3 Projektkoordinator

Der Projektkoordinator koordiniert die Tätigkeiten der am Projekt beteiligten Mitarbeiter des Auftraggebers.

3.1.4 Projektleitung und Berichtswesen

Für Softwareentwicklungs- und -anpassungsaufgaben hat der Auftragnehmer eine Schätzung des Aufwandes nach der Methode Function Point oder gleichwertiger Methoden so früh wie möglich zu erstellen und nach jeder Projektphase zu verfeinern.

Der Projektleiter hat gemäß den Vorgaben des Vertrages einen Projektplan in ausreichender Detaillierung (Arbeitspakete im Umfang von maximal <Anzahl> Manntagen mit Angabe der Function Points oder ähnlicher Leistungseinheiten) zu erstellen und in kritischen Projektphasen wöchentlich sonst vierzehntägig mit der Projektplanungssoftware ...<zB MS-Project>... auf den aktuellen Stand zu bringen und dem Lenkungsausschuß zu übermitteln. Dabei ist ein SOLL/ IST- Vergleich zu führen.

Der Projektleiter hat ein Projekthandbuch zu führen, in dem die wichtigsten Projektsteuerungsmechanismen (Aufbau-, Ablauforganisation, Beteiligte, Regeln der Zusammenarbeit, Qualitätssicherung) definiert sind.

Von jeder Besprechung ist durch den Projektleiter ein Ergebnisprotokoll im Format des Textverarbeitungssystems ...<zB MS Word 7.0>... zu schreiben und innerhalb einer Woche ab Besprechungstermin per ...<Fax oder E-Mail>... an alle Betroffenen zu versenden.

[Auftragnehmer und Auftraggeber werden elektronische Kommunikation nach den Standards ...<zB SMTP und/oder X.400>... ermöglichen.]

Besondere Regelungen betreffend das Projektmanagement

- Frist für Bekanntgabe von Änderungswünschen:
- Frist für Bekanntgabe von Aufstellungsvoraussetzungen und / oder Mitwirkungspflichten:
- Projektplanungs-Software des Auftraggebers:
- Textverarbeitungssystem des Auftraggebers:
- Elektronischer Kommunikationsstandard des Auftraggebers:

.....
.....

3.2 Nachfolgeprodukte

Der Auftraggeber hat das Recht, die Lieferung von Nachfolgeprodukten der vertraglich spezifizierten IT-Komponenten bis sechs Wochen vor dem/einem Liefertermin zu verlangen. Nachfolgeprodukte müssen dem definierten Leistungsumfang und den Qualitätskriterien mindestens entsprechen, dürfen zu keiner Kostenerhöhung führen und müssen mit schon dem Auftraggeber gelieferten IT-Komponenten kompatibel sein. Preisreduktionen zwischen alten und neuen IT-Komponenten sind entsprechend an den Auftraggeber weiterzugeben.

3.3 Zeit-, Phasen- und Zahlungsplan

.....

3.4 Tag der Betriebsbereitschaft

Die beauftragten Leistungen müssen spätestens am für den Auftraggeber voll verfügbar sein.

3.5 Abnahme

Der Abnahmetest besteht aus einem Funktionstest, einem Leistungstest und einem Dauertest.

- Der Funktionstest besteht aus einer Überprüfung, ob die gelieferten IT-Komponenten die im Pflichtenheft geforderten bzw. die im Angebot zugesagten Funktionen erfüllen.
- Der Leistungstest besteht aus dem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Benchmark und gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Benchmark unter sonst gleichen Voraussetzungen vom aufgrund des ursprünglichen Benchmark erwarteten (berechneten) Ergebnis um nicht mehr als 5 % abweicht. Andernfalls liegt ein schwerer Mangel vor.
- Im Rahmen des Dauertests wird die Zuverlässigkeit der IT-Komponenten überprüft. Der Dauertest gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Verfügbarkeit der IT-Komponenten über einen Zeitraum von <ZB/30> aufeinanderfolgenden Kalendertagen <von 00.00 bis 24.00 Uhr> über dem jeweils im Einzelfall vereinbarten Prozentsatz (gemäß Angebot bzw. Pflichtenheft) liegt.
- Über den erfolgreichen Abschluß des Abnahmetests ist unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.
- Der Auftragnehmer wird am Abnahmetest - ausgenommen am Dauertest - unentgeltlich teilnehmen.

3.6 Informationspflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.

Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber für fünf Jahre ab dem Aufstellungstag/ Installationstag eines Kaufes bzw. für die Dauer eines Miet- oder Wartungsverhältnisses laufend über verfügbare neue Versionen der IT-Komponenten unterrichten, ihm bekannte Fehler der IT-Komponenten unaufgefordert melden oder die Möglichkeit einräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken entsprechend Einsicht zu nehmen, ihn rechtzeitig mindestens aber sechs Monate vor dem tatsächlichen Datum der Einstellung der Produktion von Ersatzteilen oder der Wartung von IT-Komponenten unterrichten und ihm auch nach dem Ende der Gewährleistung/Garantie/ Wartung allgemein verfügbare Verbesserungen auf Anforderung anbieten.

Kommt der Auftragnehmer im Falle kritischer Fehler seiner Meldepflicht nicht nach, obwohl dieser Fehler Insidern allgemein bekannt war, und entstehen dem Auftraggeber dadurch Aufwendungen (zB durch Fehlersuche, Tests, ...), ersetzt der Auftragnehmer

dem Auftraggeber diesen Schaden unabhängig davon, ob ihm Verschulden nachgewiesen werden kann oder nicht.

4 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

4.1 Lieferverzug

Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung, die Meldung der Abnahmebereitschaft oder der Echtheitssetzung des Vertragsgegenstandes bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und Konventionalstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Konventionalstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls kann die Konventionalstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes vom Vertrag gefordert werden.

Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers im Verzugsfall gemäß ABGB wird dadurch nicht eingeschränkt.

Als Konventionalstrafe kann der Auftraggeber pro Tag des Verzuges den höheren der folgenden Beträge fordern.

- ATS 1.500,--
- 1/1000 des vereinbarten Gesamtpreises der wegen der Verzögerung nicht einsetzbaren Leistungen.

Diese Konventionalstrafe ist jedenfalls mit fünfzehn Prozent der Auftragssumme begrenzt.

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Auftragnehmers bleibt unberührt. Es gelten die einschlägigen Haftungsbestimmungen dieses Vertrages.

4.2 Gewährleistung und Garantie für Lieferungen und einmalige Leistungen

Treten gewährleistungspflichtige Mängel auf, wird der Auftragnehmer diese beheben. Kann der Auftragnehmer Mängel innerhalb angemessener Zeit nicht beheben, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen, Preisminderung begehren oder bei wesentlichen Mängeln unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Für den Zeitraum von einem Jahr nach Ablauf der Garantie- und Gewährleistungsfrist wird der Auftragnehmer versteckte wesentliche Mängel der IT-Komponenten ohne gesondertes Entgelt beheben.

Die gesetzliche Gewährleistung wird ergänzt durch eine Garantie.

Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beginnt mit dem Aufstellungstag / Installationstag und beträgt ... <mindestens 12> ... Monate.

Während der vereinbarten Gewährleistungs- und Garantiefrist wird der Auftragnehmer Wartungsleistungen für die IT-Komponenten gemäß den AVB Wartung ohne Berechnung zusätzlicher Entgelte oder Spesen erbringen.

Die Beweislast für das Nicht-Vorliegen von Mängeln und für das Vorliegen nur unwesentlicher Mängel trägt der Auftragnehmer. Bei ungerechtfertigter Mängelmeldung durch den Auftraggeber sind dem Auftragnehmer die nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen.

4.3 Gewährleistung für laufende Dienstleistungen

Werden in einem Monat die vereinbarten Qualitätskriterien, wie z.B. Verfügbarkeitszeit, Antwortzeit oder andere Qualitätswerte (wie z.B. Reaktionszeit) nicht erfüllt, so liegt prima facie ein Mangel der Dienstleistungserbringung vor.

Dies berechtigt den Auftraggeber entsprechend der eingeschränkten Einsetzbarkeit der IT-Komponenten nach seiner Wahl

- das Entgelt zu mindern,
- einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers mit der Leistung zu betrauen,
- die Leistungen fristlos zu kündigen.

Das monatliche Entgelt für den Serverbetrieb reduziert sich um < zehn Prozent > je Prozentpunkt, um den die vereinbarte Mindestverfügbarkeit in diesem Monat unterschritten wird und um je < zehn Prozent > je Sekunde, um die die vereinbarte maximale Antwortzeit des Systems für mehr als < fünf Prozent > aller Transaktionen in der Hauptbelastungsstunde überschritten wird.

4.4 Gewährleistung Miete, Leasing

Der Auftragnehmer leistet für die Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft der IT-Komponenten für die Dauer dieses Vertrages Gewähr. Werden Mängel oder Störungen nicht innerhalb angemessener Frist behoben, kann der Auftraggeber das Mietentgelt entsprechend kürzen und die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen oder bei wesentlichen Mängeln oder Störungen den Vertrag fristlos kündigen.

Die Beweislast für das Nicht-Vorliegen von Mängeln und für das Vorliegen nur unwesentlicher Mängel trägt der Auftragnehmer. Bei ungerechtfertigter Mängelmeldung durch den Auftraggeber, sind dem Auftragnehmer die nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen.

4.5 Freiheit von Rechten Dritter

Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der IT-Komponenten in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw der vollen Rechtsverschaffung geben.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jeden Schaden ersetzen, den dieser aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers erleidet.

Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der Auftragnehmer nicht unbillig verweigern.

4.6 Haftung für Schadenersatz

Die Haftung für Schadenersatz richtet sich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung mit der Summe der Preise der einmaligen Leistungen und der Werte von wiederkehrenden Leistungen über fünf Jahre begrenzt.

5 VERTRAGSDAUER

5.1 Zustandekommen und Beendigung des Vertrages

Verträge kommen nur schriftlich zustande.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- a) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann unbefristet bis zur Beendigung der Leistung geltend gemacht werden;
- b) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;
- c) wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluß und der Abwicklung des Vertrages befaßt ist, für es oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
- d) wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt;
- e) wenn der Auftragnehmer - sind es mehrere, auch nur einer von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert.

Erklärt der Auftraggeber nach dieser Bestimmung seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat; trifft den Auftragnehmer ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er dem Auftraggeber auch die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. .

Auch nach vollständiger Erfüllung durch Auftraggeber und Auftragnehmer und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz für weitere fünf Jahre in Kraft.

5.2 Vertragsdauer und Kündigung

Soweit nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von Seiten des Auftraggebers unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, von

Seiten des Auftragnehmers unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Letzten jedes Kalendermonats durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, wobei das Datum des Poststempels gilt. Der Auftragnehmer verzichtet auf eine Kündigung vor Ablauf des ...<fünften>... auf die Abnahme der ersten Leistungen folgenden Kalenderjahres.

5.3 Außerordentliche Kündigung

Im Fall von wiederholten Verletzungen der Pflichten aus diesem Vertrag oder im Fall der Handlungsunfähigkeit des anderen Vertragspartners hat jeder Vertragspartner das Recht den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Als Handlungsunfähigkeit gelten Liquidation, Eröffnung eines Konkursverfahrens oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse.

6 SONSTIGES

6.1 Geheimhaltung, Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller in Ausführung eines Auftrages beim Auftraggeber oder aus IT-Systemen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers erlangten Informationen, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet oder die Informationen nicht öffentlich bekannt sind. Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht, für den Fall, als er sich zur Erbringung seiner Leistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflicht auch allen anderen von ihm zur Erbringung der Leistung herangezogenen Personen schriftlich zu überbinden.

Der Auftragnehmer wird sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 20 Datenschutzgesetz ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

Für gesondert als "vertraulich" oder äquivalent gekennzeichnete Dokumente wird der Auftragnehmer folgende Sicherheitsstandards einhalten:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ersetzte IT-Komponenten so zu bearbeiten, daß die auf ihnen enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind, oder diese nach Vereinbarung unter Aufsicht zu zerstören.

Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist auf Wunsch des Auftraggebers in jedem Einzelfall vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

Zusätzliche Sicherheitsstandards für vertrauliche Dokumente

.....
.....

6.2 Zessionsverbot

Alle Geldforderungen aus diesem Vertrag unterliegen einem Zessionsverbot.

6.3 Zurückbehaltung und Leistungspflicht

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.

6.4 Meistbegünstigungsrecht

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein Meistbegünstigungsrecht ein. Sollte der Auftragnehmer einem anderen Auftraggeber für vergleichbare Aufträge bessere Konditionen gewähren, hat der Auftraggeber den Anspruch, daß der Vertrag in diesem Sinne geändert wird.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, besondere Bedingungen bezüglich Software, wie sie den öffentlichen Dienststellen und/oder dem Auftragnehmer angeboten werden, an den Auftraggeber weiterzugeben.

6.5 Schriftform

Zusätze und Änderungen werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform. AGB des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. .

Sämtliche Beilagen sind integrierender Bestandteil.

6.6 Sonstiges

.....

6.7 Priorität der Dokumente

Für diesen Vertrag gelten folgende Dokumente in fallender Reihenfolge ihrer Priorität
<

- a) dieser Vertrag
- b) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich für
Beschaffung von Hardware/Systemsoftware: AVB Hardware
Beschaffung von Anwendungssoftware: AVB Software
Erstellung von Software: AVB Softwareerstellung
Beratungsleistungen: AVB Dienstleistungen
Wartungsleistungen: AVB Wartung
Komplexere Verträge zur Beschaffung eines Gesamtsystems aus Hardware und Anwendungssoftware: AVB Projekt.
Rechenzentrumsdienstleistungen: Mustervertrag Outsourcing
Telekommunikationsdienstleistungen: AVB Telekommunikation - folgen
jeweils in der Version 1.00
- c) das Angebot des Auftragnehmers vom
- d) die Ausschreibung des Auftraggebers vom- >

6.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien vereinbart.

Ort:

Datum:

Ort:

Datum:

.....
**rechtsgültige Unterschrift
des Auftraggebers**

.....
**rechtsgültige Unterschrift
des Auftragnehmers**

Muster